



Az.: USK.0.1

Stadtentwässerung

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2017
- b) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
- c) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- d) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	06.12.2016
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2016
Rat	21.12.2016

Zuständige/r Dezernent/in	
----------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen	X	JA		NEIN
---------------------------------	---	----	--	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	X	JA		NEIN	
Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlagen 1-7 beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen zur Kenntnis und beschließen, die Kanal- und Klärwerksgebühren nicht zu ändern.
- b) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlage 8 beigefügte Satzung der USK zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der USK vom 01. August 2011.
- c) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlage 9 beigefügte Satzung der USK zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der USK vom 01. August 2011.
- d) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlage 10 beigefügte Satzung der USK zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der USK vom 01. August 2011.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

a) Gebührenbedarfsberechnung 2017

Anliegend werden die Gebührenbedarfsberechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt (Kanalbenutzungsgebühren: Anlagen 1 – 5, Klärwerksgebühren: Anlagen 6 – 7).

Hiernach können die Kanalbenutzungs- und Klärwerksgebühren für das Jahr 2017 zur Erreichung der nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) erforderlichen Kostendeckung unverändert belassen werden.

Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Insgesamt haben sich die Gesamtausgaben nach dem KAG NRW im Vergleich zu den Planansätzen 2016 um rd. 3.151 € vermindert. Diese Summe ergibt sich lt. Gebührenbedarfsberechnung sowohl auf Grund von Mehrausgaben als auch von Einsparungen bei verschiedenen Ansätzen, wobei aber letztendlich prozentual eine Verminderung von 0,07 % gegeben ist.

Die aktuellen Kanalbenutzungsgebühren sind nach der Berechnung auch in 2017 auskömmlich.

Klärwerksgebühren

Für das Wirtschaftsjahr 2017 sind Gesamtausgaben nach dem KAG NRW in Höhe von 4.746.069 € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese um rd 244.881 € bzw. 4,9 % vermindert. Diese Verminderung ist in der Hauptsache auf einen Rückgang der Abschreibungen zurückzuführen, da bei einigen Betriebsbestandteilen des Klärwerks aufgrund der planmäßigen Abschreibungen zum 31.12.2016 sogenannte Vollabschreibungen erfolgt sind. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 100.000 € kann die nach dem KAG NRW erforderliche Kostendeckung bei Beibehaltung der bisherigen Gebühren erzielt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die kostenrechnenden Einrichtungen Stadtentwässerung wesentlich auch von den Abwassereinleitungen einiger industrieller Betriebe und deren Produktionsauslastung beeinflusst wird. Hier sind exakte Vorkalkulationen auf Grund der schwankenden Konjunktur und dem damit einhergehenden Marktverhalten nur bedingt möglich und insoweit mit Unwägbarkeiten verbunden. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Kalkulationen und Ergebnisse der vergangenen Jahre hingewiesen.

b) Satzungsänderungen

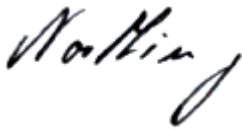
Am 12. September 2016 sind vom Städte- und Gemeindebund NRW neugefasste Muster-Satzungen für den Entwässerungsbereich publiziert worden. Grund dafür war insbesondere das am 16. Juli 2016 in Kraft getretene geänderte Landeswassergesetz NRW (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.).

Dies wurde zum Anlass genommen, einige Änderungen der Klever Entwässerungssatzung, der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vorzuschlagen. Insgesamt handelt es sich jedoch im Wesentlichen um Klarstellungen.

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungssatzungen (vgl. Anlagen 8 bis 10). Ergänzend sind die geänderten Vorschriften in Synopsen gegenüber gestellt (vgl. Anlagen 11-13). Die Änderungen sind fett und kursiv dargestellt.

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegt der Erlass der Entwässerungssatzung, der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 21.11.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Northing', written in a cursive style.

(Northing)